

6. Wirkung der Unterstützung für Kinder an deren Eltern.

Gilt die der Kinder wegen erfolgte Unterstützung der Eltern den Eltern gegeben? und hat dieselbe sonach die Wirkung einer Armenunterstützung und Einfluß auf Aufenthalts- und Wahlrecht in der Gemeinde? (§ 1 des Heimatges. u. Ausweisungsbefugnis durch die Gemeindeordnung.)

XII. Aufsichtslose Kinder.

1. Vorkehrungen a) im vorschulpflichtigen Alter.

Krippen, Kinderbewahranstalten, Kindergärten u. s. w. § 10 des Ges. v. 14./5. 1869, Nr. 62 Rgbl. und Nr. 52 d. Vdggsblatts des Ministeriums für Kultus und Unterricht v. 22./6. 1872. (Siehe unter Titel II, Anstalt.)

b) im schulpflichtigen Alter.

Kinderhorte, Beschäftigungsanstalten für Knaben und Mädchen mit Handfertigungsunterricht in der schulfreien Zeit. Bestehen solche? Welche? (Siehe unter Titel II, Anstalt.)

Die Leitungen dieser Anstalten werden ersucht, die Tabelle III auszufüllen.

2. Strafgerichtlicher Schutz der aufsichtslosen Kinder. § 376 A. Stgb.

(Siehe Tabelle IV, um deren Ausfüllung gebeten wird.)

3. Aufsichtslose Kinder außer Anstalten.

Was geschieht mit aufsichtslosen Kindern, wenn derlei Anstalten nicht zur Verfügung stehen?

XIII. Arme schulpflichtige Kinder.

1. Gesundheitspflege während der Schulzeit.

Sehen die Lehrer nach Thunlichkeit darauf, daß auch zu Hause all dasjenige beachtet werde, was zur richtigen physischen Erziehung der Kinder während der Schulzeit gehört? Mit welchem Erfolge? Ergeben sich Anstände hinsichtlich der körperlichen Haltung und Entwicklung? Hinsichtlich der Reinlichkeit der Schulkinder, welche auf körperliche Verwahrlosung des Kindes hindeuten und denen gegenüber der Einfluß des Lehrers sich als machtlos erweist? Was geschieht in diesem Falle? § 31 des Min.-Erl. v. 9./7. 1873, 3. 4816, Nr. 73 V.-Bl.